



Die Mitgliederversammlung der „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“ hat am 05.02.2017 die vorliegende Satzung des Vereins „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“, zuerst beschlossen am 06.02.1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2014, per Beschluss genehmigt und verabschiedet.

Satzung

des Vereins „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“

§ 1

Zweck

1. Der Verein „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“ mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Ethnologischen Sammlung der Universität Göttingen. Der Verein handelt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts für Ethnologie und der Ethnologischen Sammlung der Universität Göttingen. Der Verein fördert u.a. finanziell, personell, organisatorisch und technisch:
 - a) Vorträge und andere Veranstaltungen,
 - b) Sonderausstellungen und Publikationen,
 - c) die Erweiterung der Sammlungsbestände,
 - d) die wissenschaftliche Bearbeitung von Sammlungsbeständen,
 - e) Dauerausstellungen, Magazine und Archive,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mittel der „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand schriftlich bestätigt wird.
3. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ernennung zum Ehrenmitglied verliehen werden. (Näheres: §8, Abs. 3.)
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c) Austritt, der schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Jahres, in dem er wirksam werden soll, dem Vorstand gegenüber zu erklären ist;
 - d) Ausschluss (Näheres: § 5).

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird bei Eintritt und im Folgenden bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die ihnen dort zukommenden Rechte auszuüben;
- b) kostenlos die Ausstellungen und Veranstaltungen der Ethnologischen Sammlung zu besuchen;
- c) vorgesehene Vergünstigungen, die in der Geschäftsordnung verankert und dort näher beschrieben werden, zu beanspruchen.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;

- b) wenn es seiner Beitragspflicht sechs Monate über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist;
- c) aus einem anderen wichtigen Grund.

2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Ehe über den Antrag auf Ausschluss beschlossen wird, ist das Mitglied anzuhören.

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde binnen eines Monats an den erweiterten Vorstand, der über die Beschwerde endgültig entscheidet.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands sollen als examinierte Ethnolog/innen Angehörige des Instituts für Ethnologie der Universität Göttingen sein.

4. Der Vorstand erfüllt die ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Der/die Leiter/in der Ethnologischen Sammlung der Universität Göttingen soll mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 8 und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstands und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Er kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/des Vorsitzenden.
5. Der Kustos bzw. die Kustodin der Ethnologischen Sammlung Göttingen soll mit beratender Stimme zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dem Antrag ist innerhalb Monatsfrist zu entsprechen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, falls diese/r verhindert ist, der/die Stellvertreter/in oder, falls beide verhindert sind, ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Über das Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den/die Rechnungsprüfer/in. Sie legt die Richtlinien über die Vereinsarbeit fest. Sie beschließt über

die ihr in der Satzung ausdrücklich vorbehaltenen und über die ihr vom erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten. Sie ernennt Ehrenmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der „Göttinger Gesellschaft für Völkerkunde e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 05.02.2017 rückwirkend zum 06.02.2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 26.01.2014 außer Kraft.